

Beschwerdeausschuss GA Diakonie nach § 4 Absatz 5 AGMVG

Der Beschwerdeausschuss des GA Diakonie ist ein beschließender Ausschuss. Ihm gehören die/der Vorsitzende, die Stellvertretung, ein weiteres GA-Mitglied und die Juristische Referentin (ausschließlich in beratender Funktion) an.

Der Ausschuss nimmt Beschwerden der Mitarbeitervertretungen entgegen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie in arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden. Er bewertet die Beschwerden und beschließt über das weitere Vorgehen. Der Beschwerdeführer kann vor der Entscheidung gehört und dazu in eine Sitzung des Ausschusses eingeladen werden. In jedem Fall wird der Beschwerdeführer informiert.

Wenn der Ausschuss die Beschwerde für berechtigt erachtet, wendet er sich an den Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern. Der Vorstand des DW Bayern ist verpflichtet, der Beschwerde konsequent nachzugehen und gemeinsam mit dem Beschwerdeausschuss auf Abhilfe hinzuwirken.

Das Beschwerdeverfahren schließt andere Möglichkeiten der Streitentscheidung (z. B. der Gang zum Kirchengericht) nicht aus.

Grundsätze:

1. Die Beschwerde muss von der jeweiligen MAV in einer ordnungsgemäßen Sitzung beschlossen worden sein.
2. Im Schreiben der MAV an den GA Diakonie muss der Begriff „Beschwerde“ vorkommen.
3. Das Beschwerderecht nach § 4 Absatz 5 Ausführungsgesetz MVG.EKD (AGMVG) ersetzt nicht die Tätigkeit der einzelnen MAVen vor Ort.
4. Über jede Beschwerde bzw. jeden einzelnen Beschwerdepunkt stimmt der Beschwerdeausschuss ab.
5. Die Juristische Referentin nimmt – in der Regel – die Beschlüsse auf und entwirft das Schreiben an die MAV.

Stand: 08.03.2021

gez. Eleonora Dannecker

Geschäftsstelle · www.gamav-diakonie-bayern.de · ga-diakonie.geschaeftsstelle@elkb.de